Wahre und klare

Ausdeutung

über das

allerhöchste

Grund- und Gebäudesteuer-Patent

von 23. December 18[illegible]

Und
mit Gelegenheit auch ein Wort über
unsere Staatsschuld.

Von

Joh. A. Kreutz.

Wien, 1818.
Gedruckt, bey Felix Stöckholzer v. Hirschfeld.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

(An den gemeinen Landbürger gerichtet.)

Unser allergnädigster Kaiser, der, wie ein braver Vater, alle seine Unterthanen glücklich wünscht, und für unsern Wohlstand und unsere Zufriedenheit ohne Rast und Ruhe besorgt ist, — hat uns durch Sein neues Patent von 23. Dezember 1817 einen neuen Beweis seiner Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe gegeben, weil es eine Ausarbeitung befehlen und einleiten thut, nach welcher die landesfürstlichen Steuern für den einzelnen Kontribuenten so zur Zahlung ausfallen sollen, daß Einer gegen den Andern — nicht mehr oder weniger zu steuern hätte, als gerade die Größe und Güte seiner Grundstücke ausweisen wird.

Lange vor der Geburt unsers Heilands haben schon ordentliche Steuern und Abgaben bestanden, und wie sehr man schon damahlen die Pflicht kannte, an den Staat, an die Regierung, oder an das Oberhaupt des Landes gewisse — den Schutz- und Verwaltungsbedürfnissen angemessene Zahlungen und Abgaben zu leisten, erhellet aus dem Evangelium Matth. 22. Vers 15 — 21, worinn Christus die Pharisäer mit der wahrhaft göttlichen Antwort abtrumpft: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

Sehet liebe Mitbürger! selbst der göttliche Lehrer hat in diesen kurzen Worten ganz klar und deutlich eine angemessene Zahlung an den Regenten, als eine erste und heilige Schuldigkeit erkläret.

„Aber, was ist eigentlich des Kaisers? möchte mancher vielleicht gerne fragen. — Antwort: gehet hin zu der Rechenkammer des Staats, und da wird man Euch sagen: „so und so viel ist nöthig für die Beamte und Kanzeleyen der verschiedenen Regierungszweige und Gerichts-

stellen; so und so viel zu dem Unterhalt des Militärs und der Festungen; so und so viel fürs Schulwesen und andere Bildungsanstalten; so und so viel zur Besoldung der öffentlichen Gesundheitsärzte; so und so viel zur Unterstützung der Kranken- und Armenhäuser; so und so viel auf Pensionen für abgelebte Soldaten, Beamte und deren Wiktwen und Waisen; so und so viel zu Interessen-Zahlungen; so und so viel zur Abtilgung der Staatsschuld: — und nach vielem derley — so und so viel — zu dem und jenem — wird Euch eine ungeheure Summa der nöthigen Ausgaben überraschen, — und diese ist — des Kaisers. — Das heißt: der Kaiser braucht sie, um diese große, lange und breite Rechnung bezahlen und in Richtigkeit bringen zu können, damit Er uns mittelst seiner Weisheit und klugen Einleitung alles jenes verschaffen und bereiten könne, — was uns vor auswärtigen Feinden schützt; was uns die innere Ordnung und Gerechtigkeit sichert; was uns zu Menschen und nützlichen Bürgern bildet; was den wechselseitigen Wohlstand unter uns befördert: — welches Alles zu dem dient, daß wir fröhlich leben und selig sterben können. — —

Ich (nähmlich der Verfasser) kenne meine ländlichen Mitbürger so ziemlich in- und auswendig, und stelle mir also in einer Gemeinde einige gescheidern Nachbarn vor, welche dieses Büchlein beym Ortsrichter selbst lesen, oder lesen hören. — Da merk ich jetzt den Einem zu dem Andern sagen: „über die Rede: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist — bin ich zwar so ziemlich im Klaren, und werde mir künftig nicht mehr zu brummen einfallen lassen, wenn mir meine Zahlung zu hoch scheinen soll: aber wissen möcht ich doch mitunter, was das mit der Staatsschuld für eine wahre Beschaffenheit hat, von der auch da voran Meldung geschieht, und von der in allen Wirthshäusern bey der Stadt unterschiedlich diskurirt und disputirt wird; wie ist der Staat in Schulden gerathen? an wem ist er schuldig? und in was bestehen die Schulden?“

Da diese Sache nicht nur allein die Leute in den Wirthshäusern bey der Stadt ziemlich laut beschäftigt, sondern auch in den kleinen Landstädten, in Marktflecken und sogar auch auf Dörfern; so will ich statt dem noch gescheidern Ortsrichter, dem obigen Nachbar einiges zur Aufklärung sagen; und mit diesem, was

ich jetzt sagen will, kann ein jeder seine Meinung oder Neugierde über unsere Staatsschuld um so leichter berichtigen, da ich bloß der Wahrheit und der Natur nach, verständlich und begreiflich reden werde. Also: Wie der einschichtige oder einzelne Bauersmann, so auch ein ganzer Staat kann unverschuldet, das heißt, ohne Verschulden — in Schulden, oder sonst in große Verlegenheit gerathen. — Trifft den Bauer das Unglück, daß ihm der Blitz, oder das nebenbrennende Nachbarsgebäude sein Haus und Hof zündet und in die Asche legt, so gerathet er unverschuldet in den größten Schaden, und durch diesen in die größte Verlegenheit. Nicht viel minder empfindlich ist es für ihm, wenn der Hagel die schöne Frucht seines größten Ackers, halb oder ganz reif zu Boden schlagt. Er sucht Hülfe, borgt — um bauen oder fortleben zu können, und hofft im nächsten Jahr die Lücke zu verstopfen. — Aber das nächste Jahr bringt ein neues Unglück; die Hauptfrucht seines Feldbaues oder der Wein hat schlecht gerathen, und durch eine eingerissene Viehseuche wurden seine Stallungen ziemlich leer. — Nun heißt es, frisches Vieh einschaffen, und da der Bau=

tel schwach ist — neue Schulden machen. Im dritten Jahr reissen Krankheiten ein; faßt das ganze Haus liegt darnieder; der Arzt ist das tägliche Brot, und in die lateinische Kuchel kann man nicht genug Geld schleppen. — Nun im vierten Jahr (einen Krieg voraus gesetzt) kommt eine feindliche Streifparthey, — plündert das Dorf und den guten Bauer mit; — und nun müssen neue Schulden das Unheil pflastern. — Und das End des unverschuldeten Liedes ist: „wo zuletzt hernehmen und nicht stehlen.“ —

So kann es dem mächtigsten sonst auch reichstem Staate ergehen; und so ist es mehr und weniger faßt allen Staaten dieses Welttheils seit der französischen Revolution wirklich auch ergangen; denn jeder hat in den betroffenen Kriegsjahren weit mehr verhaut und verschossen, als die fertigen Mitteln und die ordentlichen Einkünfte erlaubt hätten.

Würde das so mächtige Haus Oesterreich in diesem beyspiellosen — bloß für Unabhängigkeit und Selbsterhaltung abgezwungenen Krieg — nur mit solchen Streitkräften aufgetreten seyn,

wie es nur die ordinären Gefälle- und Steuerzahlungen erlaubt haben, so hätte uns Frankreich schon in seinem erstern Revolutionsstande über den Haufen geworfen, — unsere Länder zum Tummelplatz der Verwüstung, der Verwirrung und der Aussaugung gemacht; alles, was Bursche oder Mann heißt, unter seine Schaaren gesteckt, und mit dieser großen Verstärkung die ganze Welt zu unterjochen getrachtet. — Es würde durch seine wilden Soldaten unsere Töchter des Landes zu Schanddirnen gemacht haben, und wir wären bald zu einer gottl- und ruchlosen Brut geworden, gegen welche die Völker der barbarischen Raubstaaten, noch wie Engeln zu erachten wären. —

So was wäre aus uns sehr wahrscheinlich geworden, hätte nicht der einsichtsvolle für seine Völker väterlich besorgte, ewig leben sollende Kaiser Franz — drein schlagen lassen, ohne zu achten, was es koste.

In Folge dieses unerhörten Kampfes mußte der Staat natürlicher Weise in schreckliche Schulden gerathen; allein er hat sich Leute zu Gläu-

digern gemacht, die auch seine ersten Schuldner sind: — und das sind — wir, — dessen Glieder insgesammt. — —

Ein jedes öffentliche Kreditspapier (Obligation) und jeder Einlös- oder Antizipationsschein — ist ein Schuldbrief der Staatsverwaltung. — Wenn wir aber die Verhältnisse ihrer Finanzkraft nach dem Kurs der Papiere unbedingt zu beurtheilen wagten, so würde der, vielleicht richtige Schluß ausfallen, daß wir auf einen jeden Papier-Gulden, der sich entweder in Obligationen oder in Scheinen unter uns so eben befindet, — bey 40 kr. an die Finanzkammer zurück schulden.

Diese so abgezogene Meinung, dürfte Euch, meine Lieben, eben nicht stark auffallend seyn, oder gar unglaublich scheinen; denn wie die Zeiten den innern Werth der Steuerzahlung immer minderer und bagatellmäßiger machten, wird wohl jenen wenigsten noch gar wohl erinnerlich seyn, die seit 25—30 Jahr wirthschaften.

Hat es in den Jahren von 1790 bis fast 1797

zur Grundbuchszeit geheißen: „zahle Peterl"— so mußte ein mittelmäßiger Ackerbauer einen Wagen voll Körner, und — ein mittelmäßiger Weinhauer eine ganze Ladung Wein springen lassen, wenn er ungefähr so viel Geld aufbringen wollte, um die jährlichen Steuern und Gaben bezahlen zu können. In die weitern Jahre hinein ist aber der Landmann immer leichter durchgekommen; denn die Steuern blieben fast beym Alten, und seine Produkte sind dagegen durch das anwachsende Papiergeld auf steigend = unmässige Preise gerathen. In den Jahren von 1804 bis 1808 waren die Giebigkeiten für den Korn und Weinbauer schon eine wahre Kinderey; — der erstere hat mit der Losung für 3 — 4 Metzen Korn, und der letztere mit der Losung von 2 — 3 Eimer Wein — alle Steuern und Gaben fürs ganze Jahr sich vom Hals geschafft. — Schlaget zu gefallen die Blätter des Landfreundes nach, und da werdet in dem dritten halben Jahrgang Seite 170, das Geständniß einer Bauersfrau finden: sie habe (1807) für 3 Schustervögel (Indian) — 6 Kapaunen und 8 paar Tauben, gerade so viel Losung gemacht, was die diesjährige Gebühr von ihrem ganzen Bauernhaus (ganz

Lehn) an die Landkasse und die Herrschaft betrug. — Sie setzt ganz unbefangen hinzu: „Ich bin zwar nur ein Weib, aber so viel hab ich doch eingesehen, und nach meiner Manier berechnen können, daß wir in Proportion der steigenden Theurung unserer Erzeugnisse — zu Anfang der speren Kriegsjahre (bis 1800 ungefähr) wenigstens um ein Drittheil; — gegen die Mitte hin (bis 1806 ungefähr) um die Hälfte; und gegen die letzt bis (1810) gar um zwey Drittheil geringer besteuert waren, als früher vor der Kriegszeit, wo Wein und Körner 3 — 5 — 7 und auch 10 mahl wohlfeiler gewesen, als die Jahre her.“

Meine Lieben! legt die Hand ans Herz, und sagt mir mit redlicher Unverholenheit, ob dieß Weib nicht ungefähr ganz recht habe? — Jeder einsichtige halbwegs billig denkende Landmann wird wider diese Behauptung kaum was rechtes einwenden können, weil sie mit der klaren Wahrheit beynahe übereinstimmt; aber fragen dürft mancher: warum die Steuern, den damahligen Staatsbedürfnissen, nicht angemessen stark gefordert wurden? —

Ja, meine guten Leute! nach einem halsbrecherischen Hazardspiele, dem man zuschaute, ist dem einen Spieler gar leicht sagen: „wenn du dieß oder jenes Blatt eher gespielt, — dieß und jenes Blatt laschirt, oder dies und jenes gestochen hättest, so würde sich das Spiel eher und besser zu deinem Vortheil entschieden haben.“

Wie dumm und einfältig aber eine ähnliche Ausstellung wäre, kann man aus der natürlichen Antwort schließen, die sich ein solcher afterwitzige Zuseher von dem betreffenden Spieler gefallen lassen müßte. — Ich in der Stelle des Spielers, würde jenem beyläufig erwiedern: „Narr! hättest du mir beym Anfang, oder während dem Spiele den Sinn und die Blätter meines Gegners verrathen können, so wär ich wohl bald der Hahn im Korb gewesen. — Wenn mir aber die andern Zuschauer einstimmig zugestehen, daß ich mit der menschenmöglichsten Räson gespielt habe, so ist deine Ausstellung nach diesem Spiele etwas gar zu ungeschickt ausgefallen, da dessen Ausschlag nicht immer auf gerechten Hoffnungen und guten Berechnungen beruhet, sondern seiner Natur nach oft gar

sehr vom blinden Zufall und von dem Wagen aufs Gerathewohl abhängt."

Nach dieser Antwort müssen wir das große Hazardspiel der Nothwehre beurtheilen, in welches der österreichische Staat — für Erhaltung seiner Selbstständigkeit — bey den Haaren gerissen wurde.

Nicht nur im Kampfe allein, sondern vorzüglich auch im Beutel mußte unser vortrefflicher Kaiser — vieles aufs Gerathewohl wagen, und aufs gute Glück versuchen, was wohl erst nur die Nachwelt ganz zu Gunsten Seiner väterlichen Fürsorge entscheiden wird. — Vergessen müssen wir auch nicht, daß Seine französischen Gegner (die gleichzeitigen Machthaber) das politische Kartenspiel so täuschend und trugvoll zu fixeln verstunden, daß zuweilen die schönsten Hoffnungen und Erwartungen so unversehens zu Wasser wurden, als wenn sie nur im Traum entstanden wären. — —

Nach einem jeden Friedenstraktat schienen wir auf eine fast ewige Ruhe berechtiget, und

fingen an den Beutel auszubessern; allein da kam Frankreich mit einem bereits eingestochenen Blatte unversehens aufs Tapet, und wollte neue Stiche machen. — Nun hieß es: die Flickerey geschwind bey Seits werfen, und den Säbel muthig ziehen. — So kamen wir 4—5 mahl zum Handkuß; und unterdessen wurde das Loch an dem Beutel erbärmlich groß.

Nach dem dritten Frieden ungefähr lernten wir unsere Feinde bis an die Haut erst kennen, und merkten gar zu wohl, daß er mit uns nur Frieden eingeht, um zu einer neuen Räuberey seine vollen Kräfte anstrengen zu können. — Ein solcher Friede war uns nur ein unbestimmter Waffenstillstand, in welchem wir mit Leib und Seel so kriegerisch gerüstet bleiben mußten, als wären wir von heute auf Morgen einem Sturme ausgesetzt.

So standen unsere Kriegs- und Friedensakzien bis 1810; und wie sie seitdem bis in das Jahr 1816 in Bewegung blieben, ohne auf das Loch des Beutels Rücksicht nehmen zu können,

ist noch im zu frischen Andenken, als daß man sie nicht richtig beurtheilen könnte.

Wir haben endlich freylich doch die Rebellirer glücklich zur Schenke hinausgeworfen, und stehen da, wie die Bursche des Dorfes, denen es gelungen, die unbescheidenen Fremdlinge von der Kirchtagshütte wegzuprügeln, weil sie allein tanzen, und sich zu Meistern der Belustigung aufwerfen wollten. — Allein, wir stehen nun auch, wie jene, da, — unsere Risse und Schrammen empfindend, welche, in der Hitze des Kampfes weder vermieden — noch gepflastert werden konnten.

Jenem Kirchtagskampfe ähnlich — hatten wir während dem ritterlichen Hauen und Schießen, und während den kurzen Pausen der kriegerisch bleiben müssenden Waffenruhe — nicht die gehörige Zeit zu reiflichen Ueberlegungen und zu entsprechenden Voranschlägen, wie die ungeheuren Ausgaben mit einer gerechten und billigen Auflage zu denken wären. — Unsere Finanzverwaltung that, was jede durch ähnliche Umstände in die Enge getriebene Finanzverwal-

tung eines andern Reiches thut: — sie nahm ihre Zuflucht zum Credit; und in ihrem Papiergelde und in den verschiedenen Obligationen bestehen ihre Schuldbriefe, welche nun derweilen das baare Geld vertreten, und nun ein Gegenstand der Einlösung sind, wie deren bereits schon wirklich um paar 100 Millionen verbrennt wurden.

Rußland, Preußen, Schweden, Dännemark und selbst das sonst so reiche England, mußten zu diesem Mittel Zuflucht nehmen, da diesen Mächten im Verlauf des Kriegsbrandes eben auch mehr und weniger der Geld-Zwirn ausgegangen ist.

Nur nach dem Maße wird das heißgewunschene alte goldene Zeitalter unter uns nach und nach zusprechen, in welchem wir durch eine eben so gemeinschaftliche als gerechte Mitwirkung uns bestreben werden, die Finanzkammer in den Stand zu verhelfen, um ihre Schuldenlast verlöschen zu machen. Und ich sag es Euch, sie kann uns wohl kaum eher für den Papier-Gulden — drey klingende Zwanziger in die

Hände spielen, ehe wir nicht (meiner Ansicht nach) zu einem jeden solchen Gulden — bey 30 kr. theils an uns selbst erwirthschaften, und theils durch unsere Hände und Bemühungen außerordentlich verdienen. — In dem Maße, als wir das thun, wird die Staatsverwaltung durch einschlägige Wege das Papiergeld in Doppelschritten zu verringern wissen, und uns bald dasjenige verschaffen können, was wir unter dem süssen Wort „das goldene Zeitalter" zu verstehen belieben, und wünschen.

„Wie soll ich an mir selbst was erwirthschaften können?" — wird mich mancher Landmann neugierig fragen wollen. — Ich antworte: nur gar viel, mein lieber Freund; kann heut zu Tag ein halbwegs bemittelter Bauer — an seiner Person, an seinem Weibe und an seinen Kindern erwirthschaften. — — In Verlauf der lüftigen Bankozettelszeit seyd Ihr so kleidersichtig und schleckerhaft geworden, und seyd es noch so ziemlich brav, daß ein, vor 30 Jahren Verstorbener, wenn er jetzt aufstünde — statt Bauern — fast lauter Edelleute zu sehen vermeinte. — Kurzum: laßt Euch die Nase nicht ferner stehen

— nach feinen und feingefärbten Tüchern mit Indigo und andern Farben des Auslandes; — bringt euern Weibern das leidige Kaffeetrinken ab, — machet das Töchterl mit Seiden, Piket, Wallis, Perkal und mit Bandelschuhen nicht ferner zu einer gespreizten und lächerlichen Gretel: und Ihr werdet an euch und an den Angehörigen die allervernünftigste Ersparung beweisen, und in eurem Beutel so mächtig verspüren, als wären noch zwey andere Kühe im Stall, die brav Milch geben und kein Futter brauchen. — All das Geld, was Ihr auf eine solche überflüssige Weise vergeudet, ist nicht nur für Euch, sondern auch für den Staat so ewig verlohren, als wäre es in den Abgrund des Meeres geworfen worden; — wenigstens schwimmt es auf dem Meere davon.

Dieß Alles sollt Euch schier begreiflich scheinen. „Gut! Aber wie sollen wir durch unsere Hände einen außerordentlichen Verdienst bewirken oder hervor bringen können? — wir sind ja ehe so fleißig und arbeitsam, was man nur sagen kann.“

Meine Lieben! leset das neu herausgekommene Buch: „Seltsamkeiten für Feld = und Hauswirthe, und ihre Ehefrauen" — eben so aufmerksam als unpartheyisch, und ihr werdet Euch überzeugen, wie ganz anders und wie weit ersprießlicher eure Wirthschaftsbemühungen ausfallen müßten, wenn ihr von den alten Schlendrian abginget, und mit mehr gesunden Menschenverstand eure Sache betreiben wollet.

Wer mit halbwegs offenen Kopfe, und einiger Wirthschaftskenntniß in diesem Buche nur blos die Vergleichung liest — zwischen einem Niederländer = Bauer und den Unserigen; ein solcher wird am Ende ausrufen: „O Himmel! da sind ja unsere Bauern gegen die Niederländischen — nur faule Wenzeln, und hirnlose Stümpfer und Pfuscher." Will Euch gern die Ehre lassen, daß Ihr die Aecker ziemlich passabel bestellt, und gnügliche Fechsung an Körnern machet. Aber schauet Euch mit gesunden Augen bey eurem Wieslande an; — beym Kleebaue und bey Allem dem, was dazu gehört, um brav Viehfutter hervor zu bringen; und Ihr müsset schamroth werden, wenn Ihr leset, was der

Niederländer alles thut und benutzt, um brav Futter zu erzeugen, damit er — vieles, schönes und gesundes Vieh ziehen und erhalten könne.

Ich behaupte gar nichts Unwahrscheinliches, wenn ich sage, daß wir in unsern deutschen Erbländern noch einmahl so viel Vieh haben und unterhalten könnten, als dessen dermahlen wirklich vorhanden ist; daß also der einzelne Bauer, der jetzt z. B. drey Kühe im Stalle stehen hat — deren 6 — bey guter Wartung des Futterbodens, ziemlich wohl ernähren und benützen könnte — durch Kälber, Milch und Dünger.

Wiesen, Grasplätze und Kleeäcker sind die dankbarsten Pfleglinge eines gescheiden Wirthschaftsmannes. — Viel Futter erlaubt viel Vieh zu halten; viel Vieh gibt viel Dünger, und viel guter Dünger gewähret tüchtige Körnerfechsungen und viel Schmalz für den Futterboden. — Und folglich ist der Viehstall die Schatzkammer einer gesunden Bewirthschaftung; — und schaut aus dieser nicht viel rechts heraus, so ist die Erbärmlichkeit in allen Ecken und Enden vor-

handen, denn: — was der pure Pflug gewinnt, dieß frißt sauber das Gesind. — —

Hiermit werdet, meine Lieben, auf die Frage derweilen vielleicht genug haben: wie ihr Euch durch eure Hände und Bemühungen einen außerordentlichen Nutzen und Verdienst schaffen und erwerben könntet, welcher nicht nur Euch besonders, sondern auch nebenbey dem Staate — gleich gut zu Gesicht stehen würde. —

Und nun wollen wir jenes allerhöchste Patent ein Bischen in die Arbeit nehmen, und den wahrhaft göttlichen Gedanken unsers allergnädigsten Kaisers nach dem großen Sinne klar und einfach zergliedern, der in dieser allerhuldreichst ausgesprochenen Willensmeinung liegt.

Eine Erklärung und Ausdeutung scheint um so nothwendiger und ersprießlicher, da über dieses Patent allerley irrige Meinungen, Ansichten, Erwartungen und viele zum Theil sehr unsinnige Murmeleyen entstanden, und immer mehr und mehr überhand nehmen.

Der Eine sagt: „Ich habe von dem und jenem gehört, und der und jener soll es ihm gesagt haben: — es seye auf eine außerordentliche Klafter-Steuer abgesehen; auf jede Klafter würden 10 Pfennige in Metalgelde anrepartirt werden, und diese 10 Pfennige müßten in 10 Jahren zu 1 Pfennig bezahlt werden.“

Der Andere sagt: „dort zu K** ist allgemein die Rede: — jede Klafter muß 4 Kreutzer Staatsschuld übernehmen, und die betragende Summa von einem Grundstück würde bey dem Grundbuch auf den ersten Satz vorgemerket werden.“

Der Dritte sagt: „der und der will bestimmt wissen: — jeder Bauer werde müssen nach der Klafterproportion seiner Gründe — einen Schuldschein auf 3 Jahre ausstellen, und diese Schuldscheine würde man an reiche Leute und Wechsler versetzen, um aus ihnen das bare Geld herauszukitzeln, mit welchem man die Finanzen auszuheilen hoffe, und die Papiere in Unwerth zu stossen vermeine.“

Der Vierte träumet von einer zu bezwecken wollenden Gleichheit im Grundbesitz, und meint, man werde dem, der viel hat — nehmen; und dem, der weniger hat — geben.

Der Fünfte sagt, meint oder erwartet eine andere Kuriosität; — der Sechste einen andern Unsinn; — der Siebente eine andere Lächerlichkeit; — der Achte einen andern Durcheinander: — und so hört man einen Wust von irrigen und beirrenden Meinungen, Voraussetzungen und Erwartungen so bunt und über Eck, daß man zu glauben versucht wird; die Leute wären auf einmahl so närrisch geworden, wie die Arbeiter an dem Thurme zu Babilon. —

Dieses allerhöchste Patent mag für Euch gemeine Leute immerhin etwas zu hoch gesetzt seyn; aber nach dessen aufmerksamer Lesung sollt Ihr dennoch wenigstens beyläufig daraus schließen können, daß der Monarch wohl eine ganz andere Sache beabsichtet, als die ist, welche Euch nach den wunderlichen Geplausch so oder so umher gängelt oder beirret.

Nun wollen wir also den Eingang des Patents lesen, und gleich darauf in Ueberlegung nehmen — Und so wollen wir es dann weiters von einem Paragraph zu dem andern thun.

„In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der streng-

sten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.“

Wenn man zum Beyspiel annehmen mag, daß unsere Staatsbedürfnisse bey 50 Millionen Gulden des Jahrs betragen; so muß man beyläufig annehmen, daß mittelst der Steuer vom Grund und Boden bey 40 Millionen eingehen müssen, da die andern Einnahmen und Zuflüsse, als da sind: der Ertrag vom Tabak, Salz, Stempeln, Mauten ꝛc. kaum den 5ten Theil ausmachen mögen, wie dieß bisher so ziemlich der Fall war.

Jener Hauptzufluß für die Staatskassa von Seite des Bodens, ist der eigentliche — wahre und einzige Gegenstand des allerhöchsten Patents; allein nur in sofern, — daß Seine Majestät huldreichst wollen: jene Gabe soll auf einer gerechten Proportion unter den Steuerpflichtigen beruhen; das will sagen: es solle

künftig ein Kontribuent gegen den andern nicht mehr und nicht weniger steuern, als der Ertrag seines Grund- und Hausbesitzes geradezu ausweiset, oder berechnen läßt.

Begreiflicher weiß ich Euch, lieben Landbürger, diese gerechte und billige Absicht nicht zu erklären, als durch ein Beyspiel, wenn es um Martini in einer Dorfgemeinde heißt: „jetzt müssen wir zu der verfallenen Besoldung des Viehhalters gemeinschaftlich plechen.“ Da wird eine ordentliche Zählung des verschiedenen Viehes vorgenommen, und da heißt es nach der nöthigen Vorberechnung z. B. — „1 Kuh zahlt 30 kr. — 1 galdes Stück Rindvieh 20 kr. — 1 Schaf 15 kr. — 1 Schwein 12 kr. — 1 Ziege 10 kr. u. s. w.“

Hat nun Nachbar Peter im Verlauf der Hutung gehabt — 6 Kühe — 20 Schafe und 12 Schweine; so muß er in Summa beytragen ... 10 fl. 24 kr.

Hat Nachbar Paul gehabt — 2 Kühe —

5 Schafe und 3 Schweine; so muß er in Summa beytragen . . 2 fl. 51 kr.

Hat der Kleinhäusler Lukas nur gehabt — 1 Schwein und 2 Ziegen; so hat er nur beyzutragen . . 32 kr. ꝛc. ꝛc.

Ganz diesem Exempel ähnlich soll ein Jeder zu den Staatsbedürfnissen nur so viel künftig beysteuern, wie es die Größe und Güte seiner Besitzung gegen einen andern, und gegen den ganzen Umfang aller Besitzungen klar und deutlich ausweiset.

Die bisherige und noch gegenwärtige Besteurungsart fusset sich auf die im Jahre 1748 angefangene Rektifikation. Es waren freylich für die Hinkunft Berichtigungs- oder Vormerkungsprotokolle vorgeschrieben, durch welche die eingeführte Gleichheit in der Besteurung gehandhabt werden sollte. Allein der bald darauf erfolgte siebenjährige Krieg, und andere Wirwars haben das Berichtigen und Ausflicken unterwegs belassen, und bis in die Jahre 1783 und 1784 haben sich gegen die durch Elementar- Unfälle und andere

Sachen — nach und nach eingerissenen Besteurungsungleichheiten so viele Lamentationen und Klägereyen aufgehäuft, daß der unvergeßliche Kaiser Joseph ein neues Steuersystem festzüsetzen beschloß, und auch wirklich in Ausführung brachte. Allein sie wurde zu schnell gemacht, und hatte daher Fehler.

Um dieses Josephinische in mancher Rücksicht doch ganz gute System von diesen zu reinigen, oder statt denselben eine neue Steuergrundlage zur Welt zu bringen, war seitdem — weder Zeit noch Ruhe vorhanden.

Aber zu den ältern Klagen und Lamentationen, haben sich neuere und ganz neue zugesellet, so, daß sie nun eine unermeßliche Kette bilden — voll Zacken und Ringe in tausendfacher Gestalt.

Nur einige der neuern Klaglieder.

Des Peters Beschwerde lautet: „Mein Acker an der Thaja rechts, hat zwar ehevor hübsch abgeworfen; aber schon seit 10 Jahren

ist er durch eine Ueberschwemmung, oder durch den ungeschickten Bau der und jener Wehre ein helles Sandland geworden, tragt kaum den doppelten Saamen mehr; und doch muß ich mit der alten Zahlung fortfahren."

Der Paul klagt: „Meine Wiese an der Donau ist nun seit dem großen Wasser kaum zur Hälfte mehr genußbar. Wenn andere jenseits måhen, kann ich dießseits bis an die Knie im Wasser waden; und doch muß ich zahlen wie ehe und vor."

Jakob winselt: „Die Herrschaft hat ober meinem Weingarten ihren Acker mit einem Graben verfriedigt, und nun kommt das Wasser in Strömen über meinen Grund. — Mühe und Arbeit ist umsonst; und doch muß ich steuern, wie mein Nachbar, dem der Graben nichts schadet, sondern vielmehr nutzt, da er seinen Grund deckt."

So, ähnlich und verschieden bis ins Unendliche — klagt oder winselt Kaspar, Andreas, Friedrich, Michael, Christoph, Valentin — nach

allen Heiligen des ganzen Kalenders, und es werden sich in der ganzen Monarchie wohl kaum zehen Gemeinden finden, die in ihren Markungen keine ähnlichen Veränderungen aufzuweisen hätten, welche dem und jenem Nachbar nicht mehr und weniger in Ansehung der überspannt gewordenen Steuer — schwer und lästig, und oft sogar auch ruinirend fallen.

Man darf nur bey der nächstbesten Herrschaft in der Grundbuchssitzung zugegen seyn, und man wird nicht selten hören: „Was! was! ich soll von meiner miserabeln Raude 7 fl. fürs Landhaus steuern? und mein Nachbar da, hat vorher erst für seinen guten großen Acker nur 5 fl. bezahlt; — ist dieß nicht ein unchristliches Verlangen, nicht eine himmelschreyende Ungleichheit, — nicht ein abscheulicher Unterschied? — Ist das nicht zum Hinwerden, solchen Leuten zahlen helfen zu müssen, die nach Proportion der Güte und Größe ihres Grundes — 2 — 3 mahl mehr zahlen könnten, als ich von meinem schlechten Quark?“ — —

Nach diesem und allem dem, was ich Euch,

meine Lieben, bisher vorläufig als Einleitung sagte und zu verstehen gab — könnt Ihr nun ganz klar und deutlich schließen, was bloß die Absicht des besten Kaisers mit dem erlassenen Patente sey und seyn könne. — Sie ist offenbar und unwidersprechlich: „**daß ein jeder Kontribuent oder Steuerpflichtige, — nur gerade so viel zahlen solle, als die wirkliche Größe und Güte seiner Grundstück ausweiset; — damit nicht ferner Peter gegen den Paul zu der ausgeschriebenen Landessteuer zu viel oder zu wenig beytrage, und damit hierdurch das Klagen über Zahlungsungleichheiten aufhöre, welches so schmerzlich das Ohr erschüttert und das Herz ergreift.**" —

Ich habe Euch jene eigentliche Willensmeinung des gerechten Kaisers darum mit großen Buchstaben hergeschrieben, weil sie die reine und klare Wahrheit ist, die dem einfältig boshaften Gerede völlig widerspricht, welches zur Qual eurer Einbildung immer weiter um sich greift und die Oberhand gern behalten möchte.

„So ist es, und nicht anders“ könnt Ihr jedem solchen mit einem Nasenstüber unter das Gesicht sagen, der Euch ferner — mit so gewissen Lächeln und Achselzucken — mit halben zweydeutigen Worten, oder so ziemlich bestimmt — eines andern belehren oder bethören möchte. — Dem sagt möglichst deutsch geradezu: „Der Monarch will eine Gleichheit in der Steuerbelastung herstellen; und das ist vor Gott und der Welt — billig, gerecht und höchst erwünscht; denn, wenn die Sach so fortdauern sollte, wär bey vielen Gründen gar nicht auszuhalten, welche wir bloß nur deshalb nicht heimsagten, weil wir uns von Jahr zu Jahr mit einer gleichmässigen Besteurung getröstet haben, die nun, Gott lob und dank, zu hoffen ist.“

Weislich gibt der Eingang am Schluße zu verstehen, daß der huldreiche Monarch durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer — eine Aufmunterung und Beförderung des Wirthschaftsbetriebs sich geradezu verspreche.

Es wird allerdings ein Jeder gern zu seinen Sachen lieber sehen, seine Grundstück besser

pflegen, und das möglichste aus seinem Um- und Auf zu ermitteln suchen, wenn er sich von einer ungleichen Besteurung verschonet fühlen wird, die vorher seine Lust und Liebe niedergeschlagen hat.

Nun wollen wir uns die Mittel und Wege erklären helfen, durch welche der gütigste Monarch diese höchst heilsame Sache in Ausführung zu bringen gebiethet.

Das Patent lautet weiter:

„Wir befehlen demnach:“

§. 1.

„Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.“

Dieser Absatz erfordert keine weitere Ausdeutung.

§. 2.

„Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte, welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.“

Jedes tragbare Stück Land ist der Grundsteuer unterzogen, und zwar, nach dem Geldwerth des Fruchtertrags, welcher nur so hoch angenommen werden soll, wie er nach dem gewöhnlichen Fleiß und der landesüblichen Bearbeitung zu erfolgen pfleget.

Dieser Punkt als Grundlage der Schätzung ist eben so gerecht als billig, und führt keine Ueberspannung im Sinne, wie z. B. bey der Josephinischen Fatirung — die war, daß man die zweyte Hälfte der hinter (after) Körner dem Ertrag in Zuschlag bringen mußte. Aber eine Satzung — in Betreff jener Waldstrecken dürfte wohl noch nachträglich zu erwarten stehen, wel-

che abgeholzter da liegen, und das Aug und Herz des Menschen mit dem schönsten Nachwachs erfreuen könnten, wenn sie nicht dem lieben Vieh zum Tummelplatz hingeopfert wären. — Solche Strecken als das anzuschlagen, was sie jetzt nur wirklich sind, nämlich — als Hutweiden, — wäre eine Sünde; und man sollte sie lieber so lange mit einer empfindlichen Straf- Steuer ansehen, als sie in forstmässige Pflege nicht gelangen. — So was dürfte ein heilsames Augenmerk hervorbringen. — Das Holz ist ja eben auch unser tägliches Brod, und dessen zunehmende Theuerung sollte den Waldherrn doch eine gesündere Berechnung einfallen lassen — wenigstens für ihre Nachkömmlinge.

§. 3.

„Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützet würde, und

der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.“

Nicht nur der Fleck, auf welchem ein Gebäude steht, ist nach seiner Größe und Güte als steuerbar erklärt, sondern auch das Gebäude selbst — nach dem Anschlag einer Zinsung, die es entweder wirklich trägt, oder zu tragen vermag. — Indessen wird der geschätzte Ertrag des Fleckes auf dem es steht, in keine Besteurung verfallen, so lang das Gebäude Zins trägt und davon gezahlt wird. Die Schätzung eines solchen Platzes ist nur für den zuweilen eintretenden Fall vorgesehen, daß das Gebäude wo anders hin übertragen wird, was nach Feuersbrünsten und Abschwemmungen nicht selten zu geschehen pflegt. Ist ein solcher Raum ohnehin schon gemessen und geschätzt, so ist dieß dann nicht mehr nothwendig, wenn er als fruchttragender Grund in die Benützung des Besitzers überkommt. — Und auch für den Fall, wenn das Gebäude keinen Zins trägt, und auch keinen tragen kann.

§. 4.

„Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.“

Der Sinn dieser Satzung erkläret sich in dem folgenden Paragraph.

§. 5.

„Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen produktiven Oberfläche nach der dermahligen Cultursgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.“

Diesen Punkt weiß ich nicht faßlicher und kürzer, als durch ein Beyspiel, zu erklären.

Wenn mir die gewöhnliche oder mittlere Fruchtbarkeit eines Ackers ausweiset, daß ich von selben ein Jahr ins andere — 200 fl. für Körner — und 25 fl. für Stroh einlösen kann; so sind diese zwey Summen von 225 fl. der rohe oder unreine Ertrag. — Schlag ich nun, wie es dieser Paragraph erlaubt und bestimmt den Aufwand ab, der erforderlich war, um jene 225 fl. zu gewinnen, und berechne:

für die übliche Ackerung z. B. . . .	20 fl.
— den Samen	25 fl.
— — Dünger	12 fl.
und für die Zeitversäumniß oder Arbeit — beym Schneiden, Binden, Einführen und Dreschen . . .	30 fl.

So ist die Summa dieser Ausgaben pr. 87 fl. der einberaumte Abzug, nach welcher 138 fl. erübrigen, welche, als reiner Ertrag angesehen, in Versteuerung bezogen werden.

§. 6.

„Bey den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitals-werth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.“

Um den Ertrag einer jährlichen Zinsnutzung bey einem Gebäude rein herauszubringen, wird von dem wirklichen oder möglichen Zins, eine gewisse, das heißt, angemessene Summa in Abschlag gebracht, nämlich: was die Unterhaltung des Gebäudes kostet, und zweytens: der Betrag, welchen man annehmen könne, um wie viel das Gebäude an seinem innern Werth mit der Zeit verliert. Was nach Abschlag dieser beyden Summen von der wirklichen oder möglichen Zinsung erübriget, wird in die Besteurung aufgenommen.

§. 7.

„Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im Wege der öconomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.“

Alles, was da ist — Grundstücke, Häuser und Baustellen — wird also ordentlich vermessen, mappirt und geschätzt.

§. 8.

„Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen.“

Es wird Alles mit Meßtischeln und künstlichen Instrumenten ausgemessen oder vermessen. — Die Landleute werden also mit dieser wichtigen Arbeit nicht befaßt werden, wie bey der Josephinischen Regulirung. — Vortrefflich ist die-

se Anordnung, um Fehler und Böcke zu vermeiden, die damahlen häufig eintraten, da man die schlecht unterrichteten Bauernmesser — nicht selten Vormittags durstig, und Nachmittags betrunken fand.

§. 9.

„Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturs gattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.“

Es wird also für jede Gemeinde eine Mappa verfaßt, das heißt ein solches Bild, wie eine Landkarte, auf welchem Alles zu ersehen und zu bemerken seyn wird, wie dieß ein Spiegel

thut, der alles kleiner anzeigt. — Jeder Acker, jede Wiese, jeder Bach, jeder Rain ꝛc. ꝛc. wird zu ersehen und auszunehmen seyn. — Da kann der Ortsrichter mit dem Finger nach Gefallen umherfahren, und z. B. sagen: „So und so lauft unsere Gränze, gegen da und dort hin; — hier ist der Acker, da der Wiesfleck und dort der Weingarten des seligen Buchner, was alles übermorgen lizitirt wird; — da den Theil bis zu diesem Teiche hat leider der Hagel gestreift; — hier wegen dieser Weide sind wir mit der Herrschaft in Prozeß, und es wird gut seyn, wenn wir gütlich abtheilen, und uns jenen Theil bis zu diesem Strauch erbitten, weil er just hier an unsere lange Aecker stoßt; da von dieser Spitze aufwärts hat der saubre Nachbar Fuchs den Rain wiederrechtlich abgeackert, und einen Abfall des Wassers verursacht, der da jenen Aeckern allen schadet; — hier steht unser miserable Gemeinwald in seiner schönsten Pracht mit seinen Blössen und verkrumpten Zwergelbäumeln ꝛc. ꝛc.„

Nach dieser und ähnlicher Weise wird sich manche Gemeinde in ihrer Versammlung durch — nothwendige, belehrende, nützliche, zurecht-

weisende — und mitunter auch durch sathrische Bemerkungen manche Stunde unterhalten können, ohne eben nebenbey das Glas vergessen zu müssen. — Ueber den mindesten Anstand oder Unfug wird die Mappa aufklären können; und werden je zuweilen da und dort die Raine und Markungen durch schlechte Leute oder natürliche Ursachen — vertilgt oder unkennbar gemacht; so kann der geschicktere Schullehrer mit einem Zirkel in der Hand leicht Bescheid geben, und das Wahre aus dem Zweifelhaften hervor cheiden.

Mit einer Mappa hat eine Gemeinde überhaupt etwas in der Hand, womit sie gewissermaßen — den natürlichen Verwüstungen — vielen Streitigkeiten, fremden Anmassungen, und tausend verschiedenen Fällen — trotzen und begegnen kann. —

§. 10.

„Die Schätzung werden eigene mit den Local- und öconomischen Verhältnissen des Di-

strictes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen."

Besondere und eigene Komissarien sollen also die Schätzung der Grundstücke vornehmen. — Und da zu dieser wichtigen Sache nur solche Männer gewählet werden, die nicht nur den angewiesenen Bezirk genau kennen, sondern auch den Wirthschaftsbetrieb aus Erfahrung verstehen, und nebenbey als rechtliche Leute bekannt sind; so wird man allerdings kürzer, besser und verläßlicher auf das Wahre kommen, als bey der Fatirung, wobey oft ein Geschworner in seiner Dummheit oder Feindschaft durch streiten und schreyen — alles in Verwirrung bringen kann.

Die Herren Schätzungskomissarien werden sich wohl auch in manchen Fällen — an die Meinung, Aussage und besondere Erfahrung einer so eben in der Schätzung obwaltenden Ge-

meinde — ganz oder halbwegs halten müssen; allein sie werden die nöthigen Fragen — so kurz, deutlich, klug und natürlich stellen, daß auf selbe — weder eine verworrene, noch eine zweydeutige, am wenigsten aber eine platterdings unwahre Antwort werde erfolgen können.

Was die Angabe der Aufwandkosten betrifft, die in Abzug zu bringen sind, da läßt Euch, meine Lieben, mässig und billig verlauten. — Überspannungen werden Euch in Mißkredit bringen und nichts nutzen, da sich die Herren Komissärs durch Vergleichungen und redliche Aussagen einen billigen Maßstab zu finden wissen werden.

§. 11.

„Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Cultursgattung, nähmlich des Acker-, Wies- und Wein-Landes, der

Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Classe derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Produkten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beygelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.“

Der Sinn dieses Paragraphs scheint sich auf folgende Art auffassen zu lassen, welche wir, um nicht gar zu weitläufig zu werden, auf das Ackerland beschränken wollen.

Nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens werden die gleichbesten Aecker — die erste, und die gleichgeringsten — die letzte Klasse

des Ackerlandes in einer und derselben Gemeinde vorstellen, und diese Bestimmung wird zum Maßstab der Klassifikation der andern Aecker dienen, welche unter die weniger guten, oder weniger schlechten gehören oder befunden werden. — Nach der größern oder kleinern Verschiedenheit des Ackerbodens, werden natürlich mehr und weniger Klassen ausgemittelt; und so kann es kommen, daß die eine Gemeinde nur 2 oder 3erley Klassen, und die andern hingegen 5 — 6erley Klassen der Aecker aufzuweisen haben wird.

Nach den weitern Sinn des Paragraphs soll bey jeder Klasse durch die Schätzung ausgemittelt werden, was ein bestimmtes Flächenmaß (1 Joch vielleicht) ein Jahr gegen dem andern an üblicher Frucht abwerfe? — welcher mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beygelegt werden kann? — wie hoch sich die Bestellungskösten bey jeder bestimmten Flächenmaß belaufen? und — wie viel nach deren Abschlag — als reiner Ertrag erübrige.

So ähnlich werden die Wiesen, Weingär-

ten, Waldungen rc. rc. klassifizirt, und bey jeder Klasse dieser Gattungen der Ertrag einer gewissen Fläche zu erörtern, oder heraus zu berechnen seyn.

§. 12.

„Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tariff wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Culturgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist.“

Nachdem der reine Ertrag (einer bestimmten Fläche) der und jener Klasse, und der und jener Länderey-Gattung ausgemittelt ist, wird

er auf die ganze Gemeinde, das heißt, auf alle Grundstücke derselben — als Tariff, oder Taxirung angewendet.

Ist mittelst jener Berechnung herausgebracht, daß z. B. das Joch der ersten Klasse des Ackerlandes — 20 fl. als reinen Ertrag abwerfen könne; so ergibt sich, daß das halbe Joch des Peters von derselben Klasse nur — 10 fl., der Acker des Pauls aber, der in eben derselben Klasse geschätzt ist, und 4 Joch messet — 80 fl. als reinen Ertrag ausweiset.

Um meine Leser vor einer voreiligen Meinung zu verwahren, glaube ich ihnen bemerken zu müssen, daß jene 10 fl. und 80 fl. nicht die ausgemittelten Beträge sind, welche von dem betreffenden Grund als Steuer zu zahlen wären, wie es mehrere in ihrem Sinn wohl wähnen werden: Nein! diese Beträge sind nur ein Maßstab zur Besteurung; und wenn es z. B. heißen soll: das Land Unterösterreich muß zu dem allgemeinen Staatsbedürfnissen 1 Million Gulden beytragen, so wird die ganze Summa des rei-

nen Ertrags als Schlüssel zur Repartizion jener Million dienen.

Ist nun der reine Ertrag des Landes z. B. auf 10 Millionen Gulden berechnet, und auf allen Grundstücken und Gebäuden ausgewiesen, so kommt von 1 fl. des reinen Ertrags 6 kr. . . . . . zu steuern; — und nach dieser Bestimmung hätte der Peter von seinem halben Joch, welches 10 fl. reinen Ertrag ausweiset — 1 fl., — und der Paul von seinen 4 Jochen, welche mit 80 fl. in der Schätzung stehen — 8 fl. zu bezahlen, oder beyzusteuern.

§. 13.

„Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.“

Diese Bestimmung erläutert sich mit jenem, was man über den 3ten Paragraph gelesen hat.

§. 14.

„Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Capitalsschulden, Gelddienst, Natural- Abstattungs- Roboth- Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bey der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtiget.“

Dieser Paragraph schreibt mit andern Worten vor: die Schätzung solle mit Umgehung aller auf einem Grundstück haftenden Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten vorgenommen werden

Was Privatschulden betrifft, die auf einem Grundstück vorgemerkter haften, laßt sich gar

nichts einwenden, wenn sie bey dieser, oder sonst einer andern Schätzung unbeachtet bleiben. — Aber anders scheint es mit den Leistungen und Schuldigkeiten, die auf einem Besitz haften, und mit selben entweder der Grundherrschaft, dem Pfarrhof, einem Stifte oder sonst Jemanden Genugthuung geleistet werden muß. — Solche Verpflichtungen bestehen: in Gelddienst, Roboth, Zehent, Bergrecht, Vogtrecht u. s. w.

Diese Leistungen und Schuldigkeiten, scheinen in Beachtung kommen zu müssen, weil betreffende Grundstück um den Betrag der Leistungen wirklich weniger werth sind, und um so viel gegen ganz befreyte Besitzungen — geringer in die Steuer gerathen sollten.

Bemerkungen der Art sind dem Besitzer nicht übel zu nehmen, welchem ähnliche Leistungen keine Kleinigkeit sind, und zuweilen empfindtlich fallen, wie das Bergrecht, welches entrichtet werden muß, ob auf dem Grundstück was gerathet, oder nicht.

Allein ich erwiedere demselben im wahrscheinlichen Sinne des Paragraphs: „Wisse! dein Grund- Berg- oder Zehentherr, und so auch die Herrschaft, der du die übliche Roboth leistest, — ist Miteigenthümer deines Grundstücks in Folge der alten Verträge und Satzungen, wie es ungefähr gewissermassen ein Sätzler ist, den du noch nicht bezahlt hast. — Alles das, was du jenen deinen Miteigenthümern gibst oder entrichtest, müssen sie fatiren und ebenfalls versteuern. — Sie steuern zwar für etwas, für welches du ebenfalls ins Mitleiden bezogen bist; aber gerade um das, was sie zu zahlen haben, bist du erleichtert in der Steuer, die dich trifft; denn sie helfen dir steuern, wie der Gewerbsmann bey der Stadt, als wenn er Grund und Boden hätte. — Und folglich ist es ein Ding, ob der Miteigenthümer durch dich, oder — du durch den Miteigenthümer, für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung ins Mitleiden gerathet."

Auch ist ein üblicher Umstand zu bemerken, der den Schein — daß der Besitzer eines dienstbaren Grundes, durch die gerade Ertragsschätzung, welche (bloß) den Steuerbeytrag bestimmt ein

Unrecht erleide, — vollends aufhebt. — Käufer, Uebernehmer, Lizitanten ꝛc. ꝛc. nehmen immer Rücksicht auf die haftenden Urbarialschuldigkeiten, oder vielmehr auf deren Größe, und wissen selbe gar fein anzuschlagen, und von dem Werth abzukalkuliren, welchen der Grund haben würde, wenn er so gewiß vogelfrey wäre. — So geschehen auch alle gerichtlichen Schätzungen unbeweglicher Verlassenschaften, Kridagegenständen u. s. w.

Des Herrn Pauls — 4 Joche zeigen freylich nach der Steuerregulirungs-Schätzung einen beyläufig wirklichen Werth von 1600 fl. — Schaut aber den Kaufbrief, oder die Einantwortung an; und da steht er vielleicht für 9 oder 11 Hundert übernommen, weil die lastende Urbarialleistung zur Sprache kam, und nothwendiger Weise berücksichtigt wurde.

Nach dem und jenem werden Euch, meine Lieben, alle Skrupeln um so mehr verschwinden, da über jene Festsetzung selbst die feindseligste Grüblerey gar kein Unrecht aufzuzeigen vermag. Und auch die an sich unverfängliche Be-

hauptung können wir nicht einmahl gelten lassen; daß der Ertragswerth der Urbarialgaben ebenfalls gleich berechnet und in Abschlag gebracht werden könne." — Diese Vorschrift würde — wenigstens bey robothbaren Häusern, die so und so viel Hausland haben, zu endlosen Berechnungsverwirrungen Anlaß gegeben haben.

§. 15.

„Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instructionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden."

Von den Belehrungen, nach welchen die Herren Meßkünstler und Schätzungskommissäre sich zu richten haben werden, wird dasjenige, was dem Grundbesitzer zur Kenntniß und Richtschnur dienen kann — allgemein bekannt gegeben werden.

§. 16.

„Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden."

Bevor noch die Steuer nach der neuen Ausmaß und Schätzung in Anrechnung gelangt, wird jedem Grundbesitzer ein Ausweis seiner Ländereyen zu Handen kommen, in welchem die Ausmaß und Schätzung eines jeden Grundstücks und Gebäudes zu ersehen seyn wird. — Ihm ist es gestattet und unbenommen seine Einwendungen und Beschwerden gegen das eine, oder das andere vorzubringen: — und hierauf wird eine Untersuchung seiner Angaben erfolgen, welche nach den wahren Befund ausgeglichen, und zur ndlichen Entscheidung gebracht werden.

Gegen die Ausmaß dürfte sich wohl schwerlich jemand eine Beschwerde beyfallen lassen, da sie durchaus kunstmäßig vorgenommen wird. — Und gegen die Schätzungsbeträge können nur von solchen Besitzern Beschwerden sich erheben, die bey Aufnahme der Schätzung es verabsaumt haben, dem Herrn Schätzkommissär auf alle Fragen klare und treue Auskunft zu geben, und ihn auf versteckte Unarten des und jenen Grundstücks aufmerksam zu machen.

Daher sollen die Grundeigenthümer sich gerathen seyn lassen — vorzüglich bey Aufnahme der Schätzung hübsch fein, nüchtern und besonnen zu bleiben, — die reine Wahrheit einzuschenken, nicht also — mit falschen Angaben, Schwänken und Hinterlistigkeiten den Herrn Kommissär zu beirren oder breit zu schlagen versuchen. — Laßt Euch die göttlichen Worte: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist" bey der Schätzung hübsch laut beyfallen: — und ihr werdet bey Uebersicht des Verzeichnisses keine Ursach zu gründlichen Beschwerden und Einwendungen finden.

§. 17.

„Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reklamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.“

Die, nach Ausgleichung aller Beschwerden im Ganzen ermittelte Summe der Vermessung und Schätzung, wird die Grundlage seyn, auf welcher die jährlich ausgeschriebene Grundsteuer — repartirt oder untertheilt werden wird.

Findet sich, daß die Schätzung des Grund- und Gebäude-Ertrags — aller Länder — z. B. . . . . . 400 Millionen ausweiset, und die Staatsverwaltung von Seite des Grundeigenthums eines Beytrags von . . 40 Millionen bedürftig ist; so entfallen auf einen Gulden der Schätzung — — — 6 kr. Kontribuzion.

Habe ich also ein Grundstück oder ein Gebäude welches mir in Durchschnitt z. B. 100 fl. jährlich tragt, oder zu tragen vermag; so entfallet davon nach obiger Voraussetzung — 10 fl. als Beysteuer zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

In der Natur dieser Bestimmung liegt es übrigens, daß man auf den Stand und die Würde eines Besitzers gar kein Absehen nimmt, und daß einer wie der andere nach der Schätzung seines liegenden Vermögens in gleicher Proportion steuern müsse. —

§. 18.

„Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.“

Damit in den An- und Abforderungen der Grundsteuer keine Irrungen oder Unrichtigkeiten mit der Zeit unterlaufen, werden die Steuerbücher so eingerichtet seyn, daß eine jede Veränderung werde berichtigt werden können, welche späterhin in der Person des Besitzers, oder an der Besitzung selbst sich ergeben wird. — Hat Peter an den Paul ein Grundstück verkauft, vertauscht oder verheirathet, so wird es von seinem Blatte abgeschrieben, und jenem auf sein

Blatt zugeschrieben. — Dasselbe geschieht bey Abtheilung eines Grundstücks, oder wenn nur ein Theil davon in andere Hände gerathet: da wird die Ab- und Zuschreibung nach Maß der Abtretung und im Verhältniß der Schätzung geschehen.

§. 19.

„Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nähmlich: bey Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bey Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.“

Wenn ein Grundstück durch die Wuth eines Elements eine solche Zerstörung erleidet, das es aufhört tragbar zu seyn; so wird es in dem Steuerbuch ausgeschieden, und die Abgabe hört auf. — Tragt ein Wolkenbruch oder eine Flußüberschwemmung die fruchttragende Oberfläche z. B.

eines Ackers so rein ab, daß allenfalls bloß der blanke Felsenstein nur noch da liegt; so geschieht, was vorher gesagt wurde. — Versunkene Grundstück, und verbrennte, zusammengestürzte oder weggeschwemmte Gebäude — werden ebenfalls ausgeschieden.

§. 20.

„Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteureung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet."

Ueberschwemmungen, Feuer, Hagelwetter (und vielleicht auch seltene oder außerordentliche Mißgunst der Witterung), welche den zu erwartenden Ertrag zu Zeiten ganz oder zum Theil verschlingen oder zerstören, — werden einen gänzlichen oder theilweisen Steuer-Nachlaß zur Folge haben; — ähnlich der sogenannten bisher üblichen Hagel-Wasser und Feuer-Bonifikazion.

§. 21.

„Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nähmlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen.“

Tragbare Flächen, welche nach der Hand entstehen, z. B. daß der Rinnsal eines Flußes eine andere Richtung nahm, und das alte Flußbeet nun ein gutes Grasland geworden; oder dadurch daß ein Sandufer mittelst des angeschwemmten Erdreichs — eine Aue oder Weide wird ꝛc. ꝛc. — werden in die Besteuerung einbezogen.

Zur Aufmunterung des Fleißes, welcher zur Bearbeitung und Pflege eines solchen neuen Grundstücks gehört, werden nach Gestalt der Sache mehr und weniger steuerfreye Jahre be-

willigt. — Jene Vergünstigung ist auch bey Aufführung neuer Gebäude dem Eigenthümer zugesprochen.

§. 22.

„Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Strassen, Flüsse und Kanäle;

b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Kasernen und Spitäler.

Wie der Fürst, so der Bauer; — wie die reichste Prälatur, so das ärmste Kloster — sind vor der Grundsteuer gleich. — Das heißt: ein Jeder muß nach Verhältniß des Ertrags seiner Grundstück und Gebäude — gleich gut — gleich hoch, und — gleich richtig zahlen.

Die Ausnahmen von a bis c sind so deutlich ausgesprochen, daß man keiner weitern Erklärung bedarf.

§. 23.

„Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebothe stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.“

Nicht nur die gar zu laute Nothwendigkeit einsehend, welche wir in der Erläuterung des Eingangs beyspielweise geschildert lasen; son=

dern auch in Erwägung der vielseitigen Vorthei- le, die aus einer Gleichheit der Besteuerung so- wohl für die Staatsverwaltung, als für sämmt- liche Kontribuenten zu erwarten stehen: — ist Sr. Majestät des Kaisers ernstlicher Wille, daß die Ausführung dieses Geschäfts möglichst be- schleunigt, und die zu Geboth stehende Mitteln in vollstem Maße benützet werden.

Wenn man bloß den Umstand erwägt, daß Grundstücke nach tausend und tausend Jochen jetzt in Vorschein kommen werden, welche während der 1748 angeordneten Grundsteuer- Rektifikation — verschwiegen — übersehen oder nur Nahmens halber mit einer Kleinigkeit einbezogen wurden; so ist leicht voraus zu sehen, daß, da nun diese Grundstück in Vermessung und Schätzung gera- then — eine große Erleichterung für die andern Kontribuenten ausfallen müsse, indem jene ver- schwiegene oder übersehene Realitäten — nach dieser neuen Regulirung zahlen helfen werden. — Dieß wird einer der vielseitigen Vortheile von großen Belang seyn, welchen die mappirte Vermessung bey einer Klafter, — und die Schä-

tzung bey einem Kreutzer — klar und deutlich ausweisen wird.

§. 24.

„Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfsarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer Deutschen und Italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.“

Auf mehreren Aeckern zugleich pflügen wollen, und nur einen Pflug haben — ist bey der Unmöglichkeit. — So ähnlich tritt der Fall ein bey dieser Ausführung. — Wo nur z. B. so viele Feldmesser hernehmen, die erforderlich wären, um von den vielen tausend und tausend Gemeinden der ungeheuren Monarchie — nur die Hälfte auf einmahl vermessen und mappiren zu können? — Nur allein dazu wäre eine hübsche Armee dieser Herren erforderlich; — und

deren, die die Sache nach der Kunst verstehen und ausarbeiten können, gibt es nicht gar viele, wie man sichs leicht vorstellen kann.

Der Mangel an der erforderlichen Zahl solcher Arbeiter scheint vorzüglich den allerhöchst erklärten Entschluß herbey geführt zu haben: die Ausführung nur von Land zu Land vornehmen zu lassen.

§. 25.

„Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.“

In welchem Lande die Regulirung der Grundsteuer zuerst vorzunehmen seyn, und wie die andern Länder an die Reihe zu kommen ha-

ben, — wird nachträglich bestimmt werden. Dieß geschieht auch in Ansehung der Behörden oder Kommissionen, denen die Leitung und Ausführung übertragen werden wird.

(Die oberste Behörde (Hofkommission) ist schon seit dem Jahre 1810 zusammen gesetzt. — Ein Beweis, daß schon vor 8—9 Jahren der ernstlichste Antrag auf eine neue Regulirung der Grundsteuer vorhanden und beschlossen war; und daß also nur die inzwischigen Kriegsplagen die Ausführung verzögerten, oder hintertrieben haben.)

§. 26.

„Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermahl im Ganzen angelegte Grund-steuer-Summe im Innern der Provinz nach

den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.“

Nach dem Sinne dieses letzten Paragraphs werden jene Länder, in welchen die Ausmaß und Schätzung, früher zu Stande kommt, gleich darauf die Vortheile dieser Arbeit genießen: das heißt: es wird bey solchen Ländern die Umlage der Grundsteuer nach Maßstab der neuen Schätzung eintreten, und nicht gewartet werden bis alle die übrigen Länder in Ausfertigung gelangen.

Wird nun ein Land mit der Vermessung und Schätzung z. B. im Jahre 1820 vollendet seyn, so wird schon das Jahr darauf die Repartizion jener Grundsteuer-Summa — nach der neuen Schätzung erfolgen, welche das Land gemäß des alten Hauptmaßstabs zu tragen haben wird.

Wenn einst alle Länder ausgefertigt seyn werden, wird erst die Hauptsumma der Schätzung des ganzen Umfangs des Staats einen neuen Maßstab darbiethen, nach welchem ein Land gegen das andere entweder höher oder minder für die ausfallenden Staatsbedürfnisse ins Mitleiden kommen dürfte.

Glücklich das Land, welches zunächst an die Reihe zur Ausmaß und Schätzung gelangen wird. — Der größte Theil der einzelnen Kontribuenten eines solchen Landes wird sich, gegen eh' und vor, mehr und weniger beträchtlich um so gewisser erleichtert finden, da aus der Natur dieser Arbeit — der Geist der Billigkeit und der Gerechtigkeit hervorgeht.

Ein rares Beyspiel von der heilsamen Wirkung eines gerechten und angemessenen Steuerfusses haben wir von ältern Zeiten her, an der österreichischen Lombardie, wo Mailand die Hauptstadt ist. — — In dieser durch schwere Kriegszeiten und eine mangelhafte Steuerver-

fassung tief herabgesunkenen Provinz hat die unvergeßliche Kaiserinn Maria Theresia eine neue Regulirung der Grundsteuer angeordnet und ausführen lassen, welche nach und nach den Ackerbau und die Viehzucht so gründlich blühend machte, daß selbst die geldgierige und tyrannische Zwischenregierung (welche im Jahre 1814 erloschen ist) den Wohlstand und die guten Umstände des Landmanns — wohl zwar zu erschüttern, aber keineswegs zu vernichten vermochte.

Selbe Steuergrundsätze, welche diese große Kaiserinn jener italienischen Provinz angedeihen ließ, sind mit solchen Abänderungen in dem neuen allerhöchsten Patent von 23. Dezember 1817 angenommen und vorgeschrieben, welche auf die natürliche und verfassungsmässige Verschiedenheit in Absicht der deutschen Länder passen.

Möge Unterösterreich zuerst an die Reihe der Vermessung und Schätzung kommen! — Hier gibt es, wie es Umsicht und Erfahrung bewährt — gerechter Klagen und Seufzer der Art

am häufigsten, deren wir einige bey Erklärung des Eingangs gelesen haben. — Auch werden da — der verschwiegenen, übersehenen, oder zu gering belegten Ländereyen — nicht wenig an den Tag kommen, welche dazu beträchtlich beytragen werden, daß die Grundsteuer im Ganzen leidentlicher ausfällt, und der einzelne Grundbesitzer in geringere Belegung kommt.

Jedermann, den der Geist, die Absicht und der Edelmuth dieses allerhöchsten Patents so herzhaft anspricht, wie wenigstens mich — wird mit mir für Errichtung einer Denksäule stimmen, auf welcher die Nachwelt immerhin lesen könnte: „Franz der Erste, der vielgeliebteste, war der allerhuldreichste menschenfreundlichste und gerechteste Kaiser!“

Stand

der

hochlöbl. k. k. vereinten Grund-
steuer-Regulirungs-, und
Militär-Verpflegs-Sy-
stemisirungs-Hof-
kommission. *)

Präsident.

Se. Excellenz Herr Christian Graf von Wurmser, Commandeur des kön. ung. St. Stephans-Ordens, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, ꝛc. ꝛc.

Beysitzer.

Herr Johann Freyherr von Prochaska k. k. F. M. L. und wirkl. Hofkriegsrath, ꝛc, ꝛc

*) Nach dem Hof- und Staats-Schematismus für das Jahr 1818.

K. K. wirkliche Hofräthe.

Herr Joseph Freyherr v. Doblhoff, ꝛc.
— Jakob v. Rosner, ꝛc.
— Joseph Edler v. Hauer, ꝛc.
— Leopold v. Petzold, ꝛc.
— Leopold Roschmann v. Hörburg, ꝛc.
— Hugo Freyherr v. Eger, ꝛc.
— Carl v. Widmann, ꝛc.
— Johann Ch. v. Zweygelt, ꝛc.
— Aloys Graf v. Ugarte, ꝛc.
— Aloys v. Schwinner, ꝛc.
— Franz Ritter v. Fradeneck, ꝛc.
— Joh. Limbeck, Ritter v. Lilienau, ꝛc.

K. K. wirkl. Regierungsrath.

Herr Martin Schulz v. Straßnitzky.

Referenten.

Herr Anton Freyherr v. Bartenstein, k. k. wirkl. Hofrath.
— Joseph Freyherr v. Knorr, k. k. wirkl. Hofrath, ꝛc.
— Leonh. Freyherr v. Rothkirch, k. k. Oberster.
— Ludw. Aug. v. Fallon, k. k. Oberster.
— Carl v. Heider, k. k. wirkl. Hofsecretär

K. K. w. Hof- und Präsidial-Secretär.

Herr Carl v. Heider, (wie oben.)

K. K. w. n. ö. Regierungs-Secretäre.

Herr Cajetan Wagner.
— Carl Edler v. Seydel.

K. K. w. Hofkonzipisten.

Herr Peter Edler v. Salzgeber.
— Carl Aloys Türk.
1 Hofkonzipistenstelle ist unbesetzt.

Einreichungsprotokolls- Expedits- und Registraturs-Direction.

Director.

Herr Joseph Paschinger.

Adjunct.

Herr Jakob Wild.

Registrant.

Herr Ignaz Einsidl.

Kanzlist.

Herr Joseph Riß.

Registratursaccessist.

Herr Johann Pradatsch.

Kanzleyaccessisten.

Herr Anton Gaunersdorfer.
— Anton Novak.
— Johann Walter.
— Carl Schmidt.

Rathsthürhüther.

Hr. Mathias Peter.

Kanzleydiener.

Hr. Johann Rainer.

Kanzleybothen.

Johann Waniek.
Joseph Hauer.
1 Hausknecht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreutz, Johann A.

Wahre und klare Ausdeutung über das allerhöchste Grund- und Gebrauchssteuer-Patent vom 23. December 1817 und mit Gelegenheit auch ein Wort über unsere Staatsschuld

Wien 1818

J.austr. 31 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542988-1